

Allgemeine Charterbedingungen für eine Boot-Charter über die Reiseagentur welcome2poland.com / bootsurlaub-polen.de im Revier Stettiner Haff

1.

Vor Übernahme des Charterbootes ist vor Ort in BAR eine Kautions gemäß Chartervertrag zu hinterlegen. Sofern während der Charter durch den Kunden verursachte Schäden keine Versicherungsleistungen sind, können entsprechende Beschädigungen und Verluste von Ausrüstungsgegenständen entsprechend von der Kautions abgezogen werden. Ausrüstungsgegenstände sind nahezu alle losen, d.h. nicht fest verbundenen, auf dem Charterboot befindlichen Gegenstände wie z.B. Seile, Fender, Rettungsringe, Anker, Küchenutensilien oder abnehmbare elektronische Geräte.

Im Versicherungsfall wird die Kautions vom Vercharterer in voller Höhe einbehalten, da diese dann zur Deckung der Selbstbeteiligung, der Aufwände des Vercharterers und der Erhöhung der zukünftigen Versicherungsgebühren dient. Sollte sich nach Klärung mit der Versicherung heraus stellen, dass der Selbstbehalt und die weiteren Aufwände geringer sind, als die einbehaltene Kautions, erhält der Kunde die Differenz zurück. Weitere Vereinbarungen bzgl. der Kautions sind u.a. auch im Punkt 6 und 7 festgehalten.

2.

Ob für die Charter des Bootes Erfahrung im Umgang mit Booten dieser Art, ein Bootsführerschein oder ein Charterbescheinigung notwendig ist, finden Sie u.a. in der Bootsbeschreibung. Sollte ein Bootsführerschein notwendig sein, muss dieser bei der Bootsübernahme im Original vorgelegt werden. Sofern ein Charterbescheinigung/ Skippertraining Voraussetzung ist, muss diese Leistung zwingend und rechtzeitig im Vorfeld über Ihre Reiseagentur dazu bestellt werden. Sofern Erfahrung im Umgang mit Booten dieser Art erforderlich ist und es sich vor Ort heraus stellt, dass diese Erfahrung nicht oder nur unzureichend vorliegt (dies gilt auch für Bootsführerschein-Inhaber), kann der Vercharterer vor Ort den Kunden zu einem zusätzlichen und kostenpflichtigen Skippertraining verpflichten bzw. dies dem Kunden nahelegen, was aber natürlich in beiderseitigem Interesse ist, da sicherlich beide Parteien daran interessiert sind, dass der Kunde einen angenehmen und schadenfreien Charterurlaub auf dem gecharterten Boot verbringt.

3.

Der Vercharterer übernimmt keine Haftung für den Fall, dass es sich vor oder während der vereinbarten Charterzeit ergibt oder herausstellt, dass einzelne Wasserwege aufgrund von behördlichen Maßnahmen, Wetterumständen, politischer Gegebenheiten oder höherer Gewalt nicht befahrbar sind. (Teil-)Rückerstattungen der Chartergebühr sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei langfristig bekannten Änderungen, die den Charterurlaub des Kunden stark beeinträchtigen könnten, ist der Vercharterer oder die Reiseagentur, die die Charter vermittelt, verpflichtet, den Kunden umgehend entsprechend zu kontaktieren. Dies gilt nicht für kleine Beeinträchtigungen, wie z.B. die Sperrung eines einzelnen Kanals oder einer Schleuse, sofern akzeptable Ausweichmöglichkeiten und Törnänderungen möglich sind.

4.

Das Charterboot wird mit einem funktionstüchtigen und fahrbereiten Motor übergeben und darf durch den Kunden nur zu Freizeitzwecken verwendet werden. Bei der Bootsübernahme durch den Kunden kann ein Übernahmeprotokoll angefertigt werden. Die Übernahmeweiten des Charterbootes durch den Kunden sowie die Rückgabeweiten des Charterbootes an den Vercharterer finden Sie in Ihren Reiseunterlagen bzw. im Vorfeld im Angebot, Ihrer Reservierungs- oder Ihrer Buchungsbestätigung. Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Charterbootes während der Charterzeit sind vom Kunden zu tragen (Treibstoffkosten, Anlegegebühren, etc.).

5.

Zum Kontakt mit dem Vercharterer erhält der Kunde spätestens bei der Bootsübernahme vom Vercharterer mindestens eine entsprechende (Notfall-)Rufnummer, die für sämtliche Kontaktaufnahmen mit dem Vercharterer zu nutzen ist, insbesondere zur unverzüglichen Meldung von Problemen und Beanstandungen.

6.

Der Kunde übernimmt das Charterboot auf eigenes Risiko und erklärt sich bereit, es im Einklang mit dem Zweck und den Grundsätzen der nautischen Regeln zu verwenden, zudem ist er verantwortlich für alle anderen auf dem Charterboot befindlichen Personen. Die Mitnahme von Tieren auf das Charterboot ist ohne vorherige Absprache nicht erlaubt und in der Regel gebührenpflichtig, über die Gebühren wurden Sie aufgeklärt. Bei einer unangemeldeten Mitnahme von Tieren kann durch den Vercharterer vor Ort im schlimmsten Fall die Bootsabgabe verweigert werden (es gibt Charterboote, da ist eine Tiermitnahme definitiv nicht erlaubt), dadurch entstehende Urlaubsschäden fallen zu Lasten des Kunden. Bootfahren ist nur bei Tageslicht erlaubt und maximal nur bei Windstärke 5 Bft (maximal 38 km/h), das Auslaufen aus dem Hafen bei stärkerem Wind ist untersagt bzw. ist man verpflichtet, zügig und sicher fest zu machen, sofern man unterwegs von starkem Wind überrascht wird. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters das Charterboot an Dritte unterzuvermieten, bei Nichtbefolgung droht eine Strafgebühr in Höhe der doppelten Chartergebühr. Der Kunde übergibt das Charterboot am letzten Tag der Charter ohne Schäden und ohne Verlust von Ausrüstungsgegenständen zurück an den Vercharterer. Sofern dies nicht eingehalten wird, greifen die Vereinbarungen aus Punkt 1 bzgl. der Kautions. Sofern das Charterboot nicht an dem vereinbarten Abgabeort zurück gegeben wird, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für die Rückführung des Charterbootes zum Heimathafen und dadurch möglicherweise auftretende Kosten für eine verspätete Übergabe des Charterbootes an den Kunden, der das Charterboot im Anschluss gebucht hat. Wenn das Charterboot durch Vorsatz oder grob fahrlässige Handlungen des Kunden zu Schaden kommt, ist dies kein Versicherungsfall, sondern der Kunde muss die vollen Kosten der Wiederherstellung des Charterbootes in den Übernahmeweiten tragen sowie sämtliche dazu notwendigen Nebenkosten (z.B. Bergung) und möglicherweise auftretende Kosten für eine verspätete Übergabe des Charterbootes an den Kunden, der das Charterboot im Anschluss gebucht hat; im schlimmsten Fall müssen in so einem Fall sogar die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzbootes für den nachfolgenden Kunden getragen werden.

7.

Der Kunde darf ohne Einverständnis des Vercharterers keine Änderungen an der Ausrüstung und Struktur des Charter-Bootes vornehmen. Bei Unfall oder Beschädigung der Ausrüstung muss dies sofort und unverzüglich nach dem Ereignis, dem Vercharterer gemeldet werden, damit ein Protokoll angefertigt werden kann um die Versicherungsleistung zu gewährleisten und die Höhe des Schadens zu ermitteln bzw. um festzulegen, wie und ob der Schaden beseitigt werden kann. Zudem gelten die diesbezüglichen Festlegungen aus Punkt 14. Bei Unfällen mit anderen Parteien muss der Kunde die kompletten Daten des Unfallgegners inkl. dessen Bootes aufnehmen und dem Vercharterer zur Verfügung stellen (bei Möglichkeit auch Fotos machen). Kleinere Reparaturen, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Charterbootes verursacht werden, oder der Verlust von Ausrüstungsgegenständen gemäß Informationen aus Punkt 1, gehen zu Lasten des Kunden im Kostenrahmen bis maximal zur Höhe der Kautions, da in diesen Fällen der Vercharterer nicht verpflichtet ist, dies über die Versicherung zu regeln.

8.

Wenn der Kunde die Charter verkürzen möchte, muss der Vercharterer den Gesamtpreis der Charter nicht verringern.

9.

Das Charterboot wird komplett seetüchtig übergeben. Das Charterboot muss am letzten Tag der Charter aufgeräumt an den Vercharterer übergeben werden. Die Endreinigung ist in der im Chartervertrag vereinbarten Chartergebühr bereits inbegriffen. Die Gebühr für die Rückgabe des Hausbootes mit einem nicht entleerten Toilettentank ist im Rahmen der Bootspräsentation u.a. auf der Webseite bootsurlaub-polen.de und auch in der Planbar24 zu finden und beträgt in der Regel 50,00 €. In der Regel müssen die Boote auch vollgetankt zurück gegeben werden (bzw. mit dem Tankinhalt, mit dem man das Boot übernommen hat), die genaue Regelung hierzu wird bei der Bootsübernahme erläutert, bei Nichteinhaltung kann es zu einer Aufwandsentschädigung für den Vercharterer kommen, der das Boot dann umständlich oder zeitaufwendig selber betanken müsste.

10.

Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden bis 30 Tage vor dem vereinbarten Chartertermin verbleibt die Anzahlung (gemäß Chartervertrag), tlw. auch Reservierungsgebühr genannt, als Stornierungsgebühr beim Vercharterer. Bei Kündigungen kürzer als 30 Tage vor dem Chartertermin ist der Vercharterer berechtigt, vom Kunden eine Stornierungsgebühr von insgesamt 100% der im Chartervertrag vereinbarten Chartergebühr zu verlangen. Der Vercharterer verpflichtet sich dagegen gegenüber dem Kunden, im Falle eines vom Vercharterer verursachten Vertragsbruches, dem Kunden sämtliche bereits an den Vercharterer geleisteten Zahlungen komplett zurück zu zahlen bzw. gelten bei einem kurzfristigen Bootsausfall die Bestimmungen aus Punkt 11. Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden bis 60 Tage vor dem vereinbarten Chartertermin kann der Vercharterer anstatt dem Einbehalt der Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) dem Kunden evtl. aus Kulanz anbieten, dass die Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) für eine Charter zu einem späteren Zeitraum angerechnet wird, spätestens jedoch für einen Chartertermin im darauffolgenden Jahr, zudem ist diese Terminverschiebung ausdrücklich nur einmal möglich. Eine Rückzahlung der Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) ist bei Stornierung durch den Kunden zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Sämtliche Änderungswünsche am Vertrag, somit auch etwaige Kündigungen oder Terminänderungen müssen in Schriftform vereinbart werden. Zum Absichern möglicher Stornierungsgebühren empfiehlt der Vercharterer dem Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Bei Einflüssen höherer Gewalt, für die weder der Vercharterer noch der Kunde Schuld tragen und dadurch notwendige Absagen der Bootscharter, insbesondere bei globalen Krisen wie z.B. die "Corona-Krise" oder z.B. auch bei Naturkatastrophen, akzeptiert der Kunde, dass bereits geleistete Zahlungen durch den Vercharterer nicht zurück gezahlt werden, sondern statt dessen als Gutschein zur Verwendung für eine Neubuchung (des abgesagten Bootes oder eines anderes Bootes aus der Flotte des Vercharterers) im gleichen oder darauf folgenden Jahr verwenden werden können, es sei denn zum Zeitpunkt der Absage ist bereits eindeutig klar und belegt, dass der Zustand der Höheren Gewalt bis ins folgende Jahr anhält und eine Neubuchung auch im folgenden Jahr unmöglich ist.

11.

Sofern aus verschiedenen Gründen, die sich aus kurzfristig vor dem Beginn der Charter entstandenen Schäden an dem Charterboot (Motorschaden, Zerstörung, etc.), das Charterboot durch den Vercharterer nicht an den Kunden übergeben werden kann, kann der Vercharterer dem Kunden ein anderes, mindestens dem gleichen oder sogar höheren Standard entsprechendes Charterboot übergeben. Sofern der Vercharterer am Tag der vereinbarten Bootsübernahme nur ein Charterboot mit geringerem Standard als Ersatz zur Verfügung stellen kann, erfolgt durch den Vercharterer an den Kunden eine entsprechende Ausgleichszahlung bezogen auf die differierenden Chartergebühren. Sobald das ursprünglich vom Kunden beim Vercharterer bestellte Charterboot wieder verfügbar (repariert) ist, muss der Kunde unverzüglich das Ersatzboot räumen und auf das vertraglich vereinbarte Charterboot umsteigen. Sollte im schlimmsten Fall kein Ersatzboot geliefert werden, erfolgt die volle Rückzahlung aller bereits im Rahmen der Charter vom Kunden an den Vercharterer geleisteten Beträge. Weitere Ansprüche des Kunden an den Vercharterer können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden (z.B. Hotelkosten, Reisekosten). Eine durch kurzfristig entstandene Schäden (ausdrücklich nur durch Schäden) am Charterboot verzögerte Übergabe des Charterboots durch den Vercharterer an den Kunden ist am vertraglich vereinbarten Tag der Bootsübernahme bis um 22:00 Uhr Ortszeit ohne Strafzahlungen oder Ausgleichsleistungen möglich, danach muss der Vercharterer dem Kunden Ersatzleistungen anbieten, d.h. entweder die Bereitstellung eines Ersatzbootes oder eine anteilige Auszahlung der Chartergebühr bis zu dem Moment, da das vereinbarte Charterboot wieder einsatzfähig ist. Bei Bootsausfällen oder Ausfällen von technischen Geräten auf dem Charterboot, verursacht durch den Vercharterer durch z.B. Verschleiß, ist der Vercharterer erst nach einem Zeitraum von 24 Stunden nach Meldung des Schadens durch den Kunden an den Vercharterer verpflichtet bei einem Totalausfall des Charterbootes ein Ersatzboot zu liefern oder anteilige Ausgleichszahlungen zu leisten, die sich an der vereinbarten Chartergebühr pro Tag orientieren müssen (errechnet sich aus dem Gesamtpreis abzüglich Endreinigung geteilt durch die Anzahl der Chartertage) und keinesfalls darüber hinaus gehen werden und zudem in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden stehen müssen. Innerhalb dieser Frist von 24 Stunden ist der Vercharterer verpflichtet sein Bestmöglichstes zu leisten, um das Charterboot bzw. die defekten Geräte dem Kunden wieder einsatzfähig zur Verfügung zu stellen. Ausfallzeiten, die durch Schäden entstehen, die der Kunde zu verantworten hat, bedürfen keinerlei Ausgleichszahlungen oder Ersatzleistungen seitens des Vercharterers.

Für Bootsausfälle oder Ausfälle von technischen Geräten an Bord, die der Kunde verschuldet, jedoch Versicherungsfälle sind, muss der Vercharterer dem Kunden keinerlei Ersatz- oder Ausgleichsleistungen zur Verfügung stellen. Ein defektes Querstrahlruder (im Bug oder Heck), ein defektes GPS-Gerät oder ein defektes Echolot (sofern das Charterboot mit diesen Hilfsmitteln gemäß Ausstattungsliste ausgestattet ist) sind nur Hilfsmittel und stellen keine Minderung der Fahrtüchtigkeit des Charterbootes und somit keinen Mangel dar, für den der Kunde Ausgleichsleistungen fordern kann. Der Vercharterer verpflichtet sich in allen Schadensfällen unabhängig vom Verursacher sein Bestmöglichstes zu leisten, um den Schaden schnellst möglichst zu beheben und dem Kunden den weiteren Verlauf seines Urlaubes so angenehm wie möglich zu gestalten.

12.

Einige Dinge und praktische Beispiele zur Verantwortung des Kunden über das Charterboot: Im Rahmen der Bootsübernahme durch den Vercharterer dem Kunden genannten Anweisungen ist Folge zu leisten (z.B. wie das Bugstrahlruder korrekt zu benutzen ist, ob man bei Regen die Sonnenmatratzen einholen muss, etc.). Zuwiderhandlung können Schäden verursachen, aufgrund derer Kosten auf den Kunden zukommen könnten. Im schlimmsten Fall kann man bei Zuwiderhandlung des Bootes verwiesen werden. Ein Echolot an Bord (sofern das Boot damit ausgestattet ist) ist nur ein Hilfsmittel und ersetzt nicht das Navigieren nach Karte. Gefährliche Flachwasserstellen sind auf der an Bord befindlichen Karte und oft auch auf dem Wasser gekennzeichnet und müssen durch den Steuermann beachtet werden. Ein Echolot kann aus verschiedenen Gründen (z.B. Algen, Wasserpflanzen) falsche Werte liefern oder gar ganz ausfallen, daher darf man sich nicht auf die Echolot-Anzeige verlassen, sondern muss mit Hilfe der Karte navigieren. Ähnliches gilt für ein ggf. an Bord befindliches Bug- oder Heckstrahlruder, sollte dies einmal ausfallen (durch Defekt oder z.B. zu wenig Stromversorgung an Bord) ändert sich nichts in der Haftung und Verantwortung des Kunden (siehe auch Punkt 11).

Der Kunde ist während seiner Charter für eine ausreichende Batterieversorgung verantwortlich und muss dafür sorgen, dass die Bordbatterien immer ausreichend geladen sind und werden, damit alle elektronischen Geräte einwandfrei funktionieren und im Schlimmsten Fall keinen Schaden nehmen. Bei der Bootsübernahme wird man ausführlich darüber informiert, was bzgl. der Batterieversorgung an Bord zu beachten ist, auf jeden Fall ist mit regelmäßigem Aufladen über Nacht an einem Hafen mit Landstromanschluss zu rechnen.

Für die Behebung von Schäden verursacht durch Festmacher- oder Ankerleinen und -Ketten, die sich um die Antriebsschraube oder -Welle wickeln oder durch Gegenstände, die den Propeller des Strahlruders beschädigen, ist der Kunde verantwortlich. Gleiches gilt bei Verstopfung der Toilette, diese wird bei Bootsübernahme immer funktionstüchtig vom Vercharter an den Kunden übergeben. Die Funktionstüchtigkeit der genannten Geräte kann und sollte man sich bei der Bootsübernahme vom Vercharter zeigen und protokollieren lassen. Die Kosten für Hilfseinsätze des Vercharterers, um dem Kunden während seiner Charter bei einem oder mehreren der genannten Problematiken zu helfen, fallen zu Lasten des Kunden und können mit der Kaution verrechnet werden.

WICHTIG: Das gecharterte Boot ist eingestuft in die Bootskategorie C und somit für Binnenreviere und küstennahe Gewässer geeignet (für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flussmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können). Somit können Sie - sofern Sie mindestens über den Bootsführerschein SFB Binnen (Voraussetzung) verfügen - das Revier Stettiner Haff komplett befahren und innerhalb der 2-Meilen-Zone (Maximalabstand von der Küste) auch einen Abstecher auf die offene Ostsee unternehmen. Beachten Sie bitte jedoch, dass ein Bootsservice seitens des Vermieters nur in polnischen Gewässern gewährleistet wird. Ein evtl. notwendiger Bootsservice jeglicher Art, z.B. bei einem Ausflug in deutsche Reviere, würde in voller Höhe zu Lasten des Mieters fallen.

13.

Sofern das Charterboot durch den Kunden nicht fristgemäß gemäß Chartervertrag (Termin und Uhrzeit) an den Vercharterer zurück gegeben wird, kann ein Abzug von der Kaution für jeden angefangenen Tag in Höhe des doppelten Tagessatzes erfolgen (errechnet sich aus dem Gesamtpreis abzüglich Endreinigung geteilt durch die Anzahl der Chartertage). Bei kleiner Verzögerung kann auch eine Gebühr pro angefangene Stunde verlangt werden, diese Gebühr beträgt in der Regel 50,00 EUR und können Sie ggf. bei der Bootsübernahme genau erfahren. In der Summe darf die Strafgebühr den doppelten Tagessatz nicht überschreiten.

14.

Das Charterboot verfügt über folgende Versicherungen: Jacht-Kasko-Versicherung (Vollkasko-Versicherung) sowie eine Haftpflichtversicherung. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beläuft sich auf maximal die Höhe der Kaution. Der Vermieter kann nach einem durch den Kunden verursachten Schaden (bei Notwendigkeit einer Selbstbeteiligung an dem Schaden durch den Kunden) bei gewünschter und möglicher Weiterfahrt mit dem Charterboot auf eine Kautionsnachzahlung bestehen, um den Kautionsbetrag gemäß Chartervertrag wieder zu vervollständigen. Sollte der Vermieter keine Nachzahlung verlangen, befreit dies bei weiteren Schäden nicht von der Pflicht der Selbstbeteiligung erneut bis zur vollen Kautionshöhe. Bei vorsätzlichen oder durch grob fahrlässige Handlungen des Kunden entstandene Beschädigungen muss der Kunde sämtliche Wiederherstellungskosten in voller Höhe tragen, d.h. der Kunde ist für Schäden, die aus den genannten Gründen nicht durch die Versicherung übernommen werden, finanziell verantwortlich. Zudem gelten die diesbezüglichen Festlegungen aus Punkt 6 und 7. Ganz wichtig ist, dass der Kunde die Pflicht hat, jeglichen noch so kleinen Schaden umgehend telefonisch an den Vercharterer zu melden, dieser entscheidet dann, ob der Kunde selber versuchen darf, den Schaden zu beheben oder ob er auf Hilfe warten muss. Als Beispiel sei hier genannt, dass sich der Kunde aus Versehen im Flachwasser auf einer Sandbank fest gefahren hat, hier nicht ohne Rücksprache mit dem Vercharter versucht werden, das Boot von der Sandbank herunter zu manövrieren, da dies zu einer deutlichen Vergrößerung des Schadens führen könnte. Eine Zuwiderhandlung kann den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben, was bedeuten würde, dass der Kunde für den vollen Schaden aufkommen müsste (d.h. ggf. über die Kaution hinaus).

15.

Für Streitfälle, die nicht in diesem Vertrag genannt sind, finden die Bestimmungen des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Alle strittigen Fragen werden durch das zuständige Amtsgericht an dem des Vercharterers ansässigen Ortes geklärt. Der Vercharterer weist darauf hin, dass Ansprüche des Kunden bzgl. Beanstandungen und Reklamationen nur geltend gemacht werden können, wenn diese vor Ort durch den Kunden an den Vercharterer gemeldet und schriftlich mit beidseitiger Unterschrift fest gehalten werden. Beanstandungen und Reklamationen über Probleme, die während der Charter auftreten und nicht unverzüglich dem Vercharter gemeldet wurden, damit er die Möglichkeit hat, diese zeitnah um zum Wohle der Kunden und auch des Charterbootes beseitigen kann, entbehren sich im Nachhinein jeglicher rechtlichen Grundlage. Stellung von Ansprüchen des Kunden gegen den Vercharter sind zudem generell ausgeschlossen, wenn die Beendigung der Bootscharter mehr als 30 Kalendertage zurück liegt.

16.

Die Reiseagentur welcome2poland.com handelt im Auftrag des Vercharterers und ist gemäß ihrer AGB (zu finden u.a. im Impressum der Webseite bootsurlaub-polen.de) einzig und allein für die ordentliche Durchführung der Reservierung für beide Vertragspartner zuständig, sie ist nicht als Vertragspartner beteiligt, nicht der Reiseveranstalter und nicht der Zahlungsempfänger. Von der Reiseagentur welcome2poland.com wird dem Kunden im Rahmen seiner Reiseunterlagen eine Gäste-Hotline zur Verfügung gestellt, unter der sich der Kunde in Notfällen bei der Reiseagentur welcome2poland.com melden kann, man bemüht sich dann umgehend zu helfen. Rechtlich ist die Reiseagentur welcome2poland.com jedoch bei möglichen Beanstandungen durch z.B. Probleme mit dem Charterboot vor Ort und daraus folgenden Ansprüchen des Kunden nicht verantwortlich; verantwortlich und Ansprechpartner ist einzig und allein der Vercharterer (Vertragspartner) gemäß Chartervertrag (siehe dazu Punkt 15).

17.

Aufgrund der relativ hohen Stornierungsgebühren wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen. Ebenso denken Sie bitte über den Abschluss einer zusätzlichen Skipperhaftpflichtversicherung nach, sofern Sie z.B. mit einer größeren Crew unterwegs sind. Eine Skipperhaftpflichtversicherung würde viele in diesem Vertrag aus gesetzlichen Gründen bzw. aufgrund von Bedingungen der Bootsversicherungen ausgeschlossene Schäden übernehmen (z.B. bei grober Fahrlässigkeit).

*Hinweis: Es wird gebeten, auf dem Charterboot **Schuhe mit heller und weicher Sohle** zu tragen.*